

Der Provinziallandtag besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt (PrD § 19) und zwar in Stadtkreisen durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in den Landkreisen durch den Kreistag.

Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Kreise: für jeden Kreis mit weniger als 35 000 (Zivil-) Einwohnern werden ein Abgeordneter, mit über 35 000 Einwohnern werden drei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Zahl der Abgeordneten in einem Kreis über 100, so werden drei Abgeordnete gewählt. In Kreisen mit über 100 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu (PrD § 10). Wählbar zum Abgeordneten ist jeder männliche Angehörige des Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten begehrt, und seit mindestens ein Jahr seinen Wohnsitz in dem Kreis angehört (PrD § 11).

Die Verhandlungen des Provinziallandtags sind öffentlich (PrD § 28), finden statt unter Leitung eines Vorsitzenden und auf Grund einer selbstgeschaffenen Geschäftsordnung (PrD § 32, 33).

Die Beschlüsse des Provinziallandtags haben teils den Charakter von Gutachten, teils von Gesetzen. Lediglich Gutachten über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten werden dem Reichstag überwiesen. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt.

Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Kreise: für jeden Kreis mit weniger als 35 000 (Zivil-) Einwohnern werden ein Abgeordneter, mit über 35 000 Einwohnern werden drei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Zahl der Abgeordneten in einem Kreis über 100, so werden drei Abgeordnete gewählt. In Kreisen mit über 100 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu (PrD § 10). Wählbar zum Abgeordneten ist jeder männliche Angehörige des Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten begehrt, und seit mindestens ein Jahr seinen Wohnsitz in dem Kreis angehört (PrD § 11).

Die Verhandlungen des Provinziallandtags sind öffentlich (PrD § 28), finden statt unter Leitung eines Vorsitzenden und auf Grund einer selbstgeschaffenen Geschäftsordnung (PrD § 32, 33).

Die Beschlüsse des Provinziallandtags haben teils den Charakter von Gutachten, teils von Gesetzen. Lediglich Gutachten über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten werden dem Reichstag überwiesen. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt.

Die Beschlüsse des Provinziallandtags haben teils den Charakter von Gutachten, teils von Gesetzen. Lediglich Gutachten über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten werden dem Reichstag überwiesen. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt.

Die Beschlüsse des Provinziallandtags haben teils den Charakter von Gutachten, teils von Gesetzen. Lediglich Gutachten über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten werden dem Reichstag überwiesen. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt. Die Provinzialverwaltung ist dem Provinziallandtag unterstellt.

